

Eheleute
Reinhold und Inge Klein
Zur Hütte 1
53773 Hennef – Heisterschoß

,11.02.2011

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß – West, „Zur Hütte“, Hennef (Sieg)

**hier: unser Antrag vom 06.05.2010;
Ihr Schreiben vom 05.12.2010, Zeichen: I – 611
Ihr Schreiben vom 13.12.2010, Zeichen: I / 611**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ablehnung unseres Antrages vom 06.05.2010 erheben wir **E I N S P R U C H**,
da der Ratsbeschluss vom 18.02.1986 **keine** erschließungsbeitragsrechtlichen Fragen beinhaltet,
- und somit unser Antrag **a u c h n i c h t** -, sondern dieser sich nur auf das
Bebauungsplanverfahren Nr. 17.2 bezieht.

In Ihrem Schreiben vom 05.12.2010 bestätigen Sie uns, dass in dem Beschlussvorschlag zur
Ausschusssitzung am 09.11.2010 unser Antrag **falsch zitiert** worden ist. Den uns mit Ihrem
Schreiben vom 13.12.2010 mitgeteilten Beschluss entspricht **exakt** dem Text der falschen
Beschlussvorlage.

Daher **b e a n t r a g e n** wir erneut, **inhaltlich** den Ratsbeschluss vom 18.02.1986 auf die jetzigen
Verhältnisse zu übernehmen - das heißt - , zu beschließen:

1. Die Stadt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem Grundstückseigentümer einen
Erschließungsvertrag abschließen, der die Verlängerung der Straße „Zur Hütte“ (**n e u e**
Planstraße im Plangebiet) regelt.
In diesem Erschließungsvertrag wird für den Grundstückseigentümer verpflichtend festgelegt,
dass er die Kosten für die Baumaßnahme der neuen Planstraße im Plangebiet zu tragen hat
(siehe auch unter : **6. KOSTEN** im Bebauungsplan – Entwurf 17.2.) und dass für die vorderen
Anlieger der bestehenden Straße „Zur Hütte“ (Bestand) **keine** KOSTEN aus der
Straßenbaumaßnahme für die neue Planstraße entstehen.
2. Zur Zeit läuft in Heisterschoß der Straßenausbau Heisterschoß – West. Hierzu gehört auch die
vorhandene Straße „Zur Hütte“.

Im Erschließungsvertrag wird verbindlich sichergestellt, dass nach Fertigstellung der
vorhandenen Straße „Zur Hütte“ Schäden, die an der fertigen Straße durch die Baumaßnahme im
Plangebiet entstehen, hier die Wiederherstellung der Straße „Zur Hütte“ von der „Bergischen
Straße“ bis zum jetzigen Ausbauende – bei Erfordernis – durch den Erschließungsunternehmer
zu dessen Lasten erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

- Anmerkung

Anmerkung

Hiermit schließen wir uns dem Einspruchs-Antrag der Eheleute Reinhold und Inge Klein vom 11.02.2011 an.

„Nach dem uns zur Zeit bekannten Sachstand sollen nur die vorderen Anlieger an der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ (3 Stück) zu Erschließungsbeiträgen zur Herstellung der bestehenden Straße „Zur Hütte“ herangezogen werden; die Grundstücke im Plangebiet nicht, obwohl sie direkt an das Ausbauende der bestehenden und jetzt herzustellenden Straße „Zur Hütte“ anschließen **u n d auf die vorhandene Straße „Zur Hütte“ angewiesen sind**, um so auf die überörtliche Hauptverkehrsstraße „Bergische Straße“ zu gelangen. Dies soll zur Zeit jemand verstehen, wer will.

Man stelle sich vor, was real erscheint:

Die Straße „Zur Hütte“ ist fertiggestellt. Anschließend - oder auch später - folgt die Erschließung/Baumaßnahme im Plangebiet. Schwertransporter mit Straßenmaterial, Erdaushub, Kettenfahrzeuge (Bagger etc.) („donnern“) fahren über die fertige Anliegerstraße „Zur Hütte“, die anschließend „ramponiert“ aussehen dürfte.“

Die vorderen Anlieger der fertiggestellten Straße „zur Hütte“ würden sich in ihren elementaren Rechten verletzt sehen, wenn die Wiederherstellung der fertigen Straße „Zur Hütte“ durch den Erschließungsverursacher des Plangebietes nicht rechtsverbindlich geregelt würde im Rahmen des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen, die vorderen Anlieger der **Straße „Zur Hütte“**

Reinhold Klein

Zur Hütte 1

Inge Klein

Hennef Heisterschoß

Rosemarie Otto

Zum Metzengarten 1

Josf Otto

53773 Hennef

Aneta Augusta

Zum Metzengarten 1 -

Agustino Augusta

53773 Hennef.